

F. 071

1002

Bern, April 1969

Grundsätze der technischen Zusammenarbeit des Bundes  
mit den Entwicklungsländern

---

Beim vorliegenden Text handelt es sich um eine Darstellung der Konzeption der technischen Zusammenarbeit des Bundes, die aus der Ueberprüfung einer früheren Fassung durch die Kommission für technische Zusammenarbeit hervorging. Die "Grundsätze" sind interne Richtlinien. Ihre Veröffentlichung ist nicht beabsichtigt. Sie haben aber keinen vertraulichen Charakter.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Motive und Ziele	5
II. Träger der technischen Zusammenarbeit	19
A. Internationale Organisationen	10
B. Schweizerische Organisationen	13
C. Bund	15
III. Gegenstand der technischen Zusammenarbeit	16
A. Allgemeines	16
B. Stipendien, Kurse, Studienreisen	17
C. Einsatz von Personal	21
D. Sachleistungen	26
E. Technische Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe	27
F. Technische Zusammenarbeit und Nahrungsmittelhilfe	27
G. Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe	28
H. Technische Zusammenarbeit und Wissenschaft	28
IV. Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	30
V. Kriterien für die Projektwahl	33
A. Anforderungen an das Entwicklungsland	33
B. Anforderungen an die Projekte	35
C. Zusammenarbeit mit der schweizerischen Wirtschaft	37
VI. Arbeitsweise des Delegierten für technische Zusammenarbeit	39
A. Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung	39
B. Abklärung von Projekten	40
C. Durchführung von Projekten	41
D. Erfolgsermittlung und Nachkontakte	43
E. Information	43

## I. Motive und Ziele

Die technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist Bestandteil jener Massnahmen, die geeignet sind, den Kampf gegen Unwissenheit, Krankheit und Armut in Ländern mit einem relativ tiefen Lebensstandard zu unterstützen. Diese Massnahmen werden als Entwicklungshilfe bezeichnet. Neben der technischen Zusammenarbeit gehören zur Entwicklungshilfe die Finanzhilfe und handelspolitische Massnahmen.

### A. Motive

1. Die Motive der Entwicklungshilfe sind menschlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur.

Die Verantwortung des wirtschaftlich und sozial Stärkeren für den wirtschaftlichen und sozial Schwächeren besteht nicht nur innerhalb des einzelnen Landes, sie besteht auch über die nationalen Grenzen hinaus. Der christliche Glaube, die humanitäre Einstellung verlangen, dass wir die Entwicklungsländer nicht sich selber überlassen, sondern das uns Mögliche tun, um den allzu grossen Unterschied ihres Lebensstandards zu dem unsrigen zu verringern. Im übrigen ziehen wir aus dem mit der Entwicklungshilfe einhergehenden Kontakt mit Ländern, die oft nur in materieller, nicht aber in geistig-kultureller Hinsicht unterentwickelt sind, einen nicht zu unterschätzenden geistigen Gewinn.

Politisch gesehen, birgt die Tatsache, dass sich der Unterschied zwischen armen und reichen Nationen nicht verkleinert, sondern noch vergrössert, schwere Gefahren in sich, wobei Gewaltsamkeiten nicht ausgeschlossen sind. Es handelt sich darum, zu vermeiden, dass die unterentwickelten Länder, die über grosse Menschenmassen und reiche Schätze an Rohstoffen verfügen, sich in Hass und Verbitterung von den entwickelten Ländern abwenden. Es handelt sich darum, sie an einer für alle

fruchtbaren Zusammenarbeit mit den entwickelten Ländern zu interessieren, die eine friedliche Entwicklung der Welt möglich macht.

Die wirtschaftliche Motivierung entspringt der Erkenntnis einer weltweiten Interdependenz. Das weitere Wachstum der Weltwirtschaft setzt voraus, dass auch die Entwicklungsländer daran beteiligt sind. In dem Masse als sich die heute unterentwickelten Länder entwickeln, dürfte der wirtschaftliche Verkehr zwischen ihnen und den entwickelten Ländern sich zum beiderseitigen Vorteil ausweiten lassen.

2. Diese Motive gelten für alle entwickelten Länder. Insofern die Entwicklungshilfe allen Ländern, Entwicklungsländern wie entwickelten Ländern, letztlich zugute kommt, ist unser Beitrag nicht nur ein Werk der Solidarität mit den Entwicklungsländern, sondern auch ein solches der Solidarität mit den entwickelten Ländern. Er ist Ausdruck eines internationalen Ausgleichs der Lasten einerseits zwischen entwickelten und Entwicklungsländern, andererseits unter den entwickelten Ländern selbst.

3. Neben den genannten allgemeinen Motiven bestehen für die einzelnen entwickelten Länder noch spezifische Motive entsprechend ihrer Aussenpolitik. Das trifft gleichermassen für grosse und kleine Staaten zu, mit dem Unterschied allerdings, dass ein Kleinstaat mit seinen Massnahmen der Entwicklungshilfe den Gang der politischen Ereignisse auf internationaler Ebene weniger zu beeinflussen vermag.

So verfolgt denn, nationalpolitisch gesehen, die schweizerische Entwicklungshilfe unter anderem den Zweck, das Ansehen der Schweiz im Ausland - in den Entwicklungsländern wie in den entwickelten Ländern, die ihrerseits Entwicklungshilfe erbringen - zu mehren, beziehungsweise zu wahren.

Sie ist ein wichtiger Ausdruck schweizerischer Präsenz. Kein entwickeltes Land kann sich heute der Aufgabe der Entwicklungshilfe ohne Einbusse an internationalem Ansehen entziehen.

Gerade als neutrales Land dürfen wir nicht abseits stehen. Es besteht nämlich im Ausland immer die Tendenz, die Neutralität als ein Sich-Drücken von Solidaritätsaktionen, als ein Profitieren von den Opfern der anderen anzusehen. Um so mehr müssen wir danach trachten, darzutun, dass eine solche Auffassung von unserer Neutralität falsch ist. Mit der Entwicklungshilfe können wir beweisen, dass uns die Sonderstellung, welche wir zufolge unserer Maxime der Neutralität in gewissen Fällen beanspruchen, nicht daran hindert, auf anderen Gebieten unseren Solidaritätsbeitrag zu leisten. Die Hilfe eines neutralen Landes, das im Gegensatz zu andern entwickelten Ländern mit der Entwicklungshilfe keine spezifischen politischen Ziele verfolgt, ist übrigens in Ländern und auf Sachgebieten wo politisch heikle Situationen bestehen, besonders geschätzt. Indem wir Möglichkeiten der Hilfe, für die sich ein neutrales Land besonders gut eignet, ergreifen, stellen wir unsere Neutralität in den Dienst der Entwicklungsländer.

## B. Ziele

1. Primäres Ziel der Entwicklungshilfe ist es, die Bestrebungen der weniger entwickelten Länder zur Hebung ihres wirtschaftlichen und sozialen Standards zu fördern. Es soll den Entwicklungsländern das nötige Rüstzeug in die Hand gegeben werden, damit sie selber für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung sorgen können. Richtig verstandene Entwicklungshilfe ist nie Substituierung für fehlende eigene Anstrengungen des Entwicklungslandes. Sie ist Hilfe zur Selbsthilfe. Ihr Wert bemisst sich danach, wie viel eigene Leistungen des Entwicklungslandes sie auszulösen vermag.

Die Entwicklungshilfe unterscheidet sich darin von der karitativen Hilfe, welche die unmittelbare Linderung von Not zum Gegenstand hat.

2. Neben dem genannten Hauptziel verfolgt die Entwicklungshilfe Nebenziele. So sind die Beiträge an internationale Organisationen nicht nur dazu bestimmt, die Entwicklungshilfe der internationalen Organisationen zu verstärken, sondern sie sind Bestandteil unserer Politik gegenüber den internationalen Organisationen, insbesondere gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen. Sie erhalten dadurch eine besondere Bedeutung, dass wir, obwohl wir die Ziele der Vereinten Nationen gutheissen, nicht deren Mitglied sind. Unsere Beteiligung an der multilateralen Hilfe gibt uns auch die Möglichkeit, an der Willensbildung in den Organen der UNO und deren spezialisierten Organisationen mitzuwirken und dort gegebenenfalls auch schweizerische Anliegen zu vertreten. Indem wir Beiträge an die Programme der Vereinten Nationen gewähren, stärken wir diese in ihrem Ansehen bei den Entwicklungsländern. Wenn die Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe nützliche Arbeit zu leisten vermögen, wirkt sich das positiv auf ihre übrigen Aufgaben, auf die Friedenserhaltung und die Entwicklung des Völkerrechts, aus.

3. Die bilaterale Hilfe bezweckt als weiteres Nebenziel die Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zu den einzelnen Entwicklungsländern. Die durch sie ermöglichten engern Kontakte erlauben ein besseres gegenseitiges Verständnis und schaffen ein Klima, in welchem sich die bilateralen Beziehungen entwickeln können und die Erfüllung schweizerischer Anliegen erleichtert wird.

4. Es geht bei der Entwicklungshilfe nicht darum, unsere Weltanschauung und unsere Institutionen in den Entwicklungsländern einzupflanzen. Wir müssen vielmehr vermeiden, dass

die Entwicklungshilfe als Einmischung in die ideologischen und politischen Auseinandersetzungen in den Entwicklungsländern aufgefasst werden kann. Nichtsdestoweniger wird alle schweizerische Entwicklungsarbeit, wenn sie erfolgreich ist, eine Werbung für jene ethischen und politischen Werte sein, denen wir unsere eigene Entwicklung verdanken. Wir können immer wieder feststellen, wie gross das Interesse der Entwicklungsländer an den schweizerischen Lösungen ist, und haben, indem wir es befriedigen, die Möglichkeit, neben den materiellen auch unsere geistigen Errungenschaften weiterzugeben.

## II. Träger der technischen Zusammenarbeit

Unter Trägern der technischen Zusammenarbeit des Bundes sind jene Institutionen und Körperschaften zu verstehen, die für die Verwendung der Bundesmittel für technische Zusammenarbeit im einzelnen verantwortlich sind. Dies kann der Bund selber sein oder schweizerische öffentliche oder private Institutionen oder internationale Organisationen. Ist der Träger eine internationale Organisation, so sprechen wir von multilateraler technischer Zusammenarbeit, in den andern Fällen von bilateraler technischer Zusammenarbeit.

### A. Internationale Organisationen

1. Neben den besonderen Zielen, welche durch die Finanzierung von Programmen und Projekten der internationalen Organisationen erstrebt werden (s. I B. 2.) sprechen folgende Gründe für die multilaterale Hilfe: Wir können bilateral nicht allen Entwicklungsländern helfen, ohne unsere Mittel allzu sehr zu verzetteln; durch die multilaterale Hilfe gelangen auch Länder, für die wir bilateral nichts oder nur wenig tun, in den Genuss unserer Hilfe. Die internationalen Organisationen können ein weltweites Netz von Fachleuten heranziehen, wie es von einem kleinen Staat nicht aufgestellt werden kann. Durch die internationalen Organisationen werden die Mittel einer Vielzahl von Staaten zusammengefasst und können systematisch eingesetzt werden. Geber- und Empfängerländer stehen sich in der multilateralen Hilfe nicht direkt gegenüber, was psychologisch für die Zusammenarbeit von Vorteil sein kann.

Ein angemessener Teil der Rahmenkredite für die technische Hilfe soll für multilaterale Hilfe eingesetzt werden.

2. Programmhilfe: Als Mitglied internationaler Organisationen leistet die Schweiz obligatorische Beiträge an die betreffenden Organisationen, die insofern der multilateralen Entwicklungshilfe dienen, als die Organisationen teilweise aus Budgetmitteln Ent-

wicklungshilfe betreiben (ordentliche Programme der Entwicklungshilfe). Diese Beiträge werden aber nicht aus dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit bestritten.

Neben den ordentlichen Programmen bestehen bei den internationalen Organisationen eine Reihe von ausserordentlichen Programmen der Entwicklungshilfe, die mit freiwilligen Beiträgen gespeisen werden. Aus den Rahmenkrediten für technische Zusammenarbeit werden vor allem allgemeine Beiträge an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bestritten. Aber auch für andere multilaterale Programme können allgemeine Beiträge ausgerichtet werden, sofern das Schwergewicht auf technischer Zusammenarbeit liegt.

Als Mitglied internationaler Organisationen oder als Geberstaat bei ausserordentlichen Programmen solcher Organisationen setzt sich die Schweiz in den Organen dieser Organisationen für eine den vorliegenden Grundsätzen entsprechende Programmgestaltung, für eine Koordination mit andern Hilfsträgern, für eine sparsame und zweckmässige Verwendung der Mittel, gegen eine Politisierung der Hilfe und für eine angemessene Kontrolle der Verwaltung der internationalen Organisationen ein.

3. Projekthilfe: Bei der Projekthilfe handelt es sich um Beiträge, die an die Auflage geknüpft sind, dass sie für bestimmte Projekte verwendet werden. Zwischen der internationalen Organisation und der Schweiz ist eine entsprechende Vereinbarung zu schliessen. Projektbeiträge werden gewährt, um gewisse uns besonders nützlich erscheinende multilaterale Projekte zu unterstützen, oder weil gewisse schweizerische Beteiligungen (z.B. schweizerische Projektleitung, Verwendung schweizerischen Materials) vorhanden sind.

Die Projektbeiträge können in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen bestehen. Die Kontrolle über die Verwendung der Beiträge erfolgt im Rahmen der mit der internationalen Organisation geschlossenen Vereinbarung. Die Verantwortung für die Durchführung des Projektes liegt bei der internationalen Organisation.

Im letzteren Punkt unterscheiden sich die multilateralen Projekte von jenen bilateralen Projekten, die sich zwar an Projekte internationaler Organisationen anschliessen und deshalb in enger Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen erfolgen, bei denen aber die Verantwortung beim schweizerischen Aktionsträger liegt.

4. Ein weiterer Beitrag der Schweiz an die multilaterale technische Zusammenarbeit besteht darin, dass sich Schweizer von den internationalen Organisationen rekrutieren lassen und dass Stipendiaten dieser Organisationen ihre Ausbildung in der Schweiz erhalten. Wenn die internationalen Organisationen sich bei der Rekrutierung von Experten und der Suche nach Plätzen für ihre Stipendiaten gerne an die Schweiz wenden, so ist neben den Qualitäten unserer Experten und unserer Ausbildungsinstitute bisweilen auch unsere Neutralität ein Grund dafür. Eine nicht unbedeutende Rolle spielen auch Aufträge internationaler Organisationen an schweizerische Berater- und Lieferfirmen. Durch die Praxis der internationalen Organisationen werden relativ grosse Beträge zur Finanzierung all dieser schweizerischen Leistungen verwendet. Schweizerische Erfahrungen und schweizerische Errungenschaften werden auf diese Weise indirekt in die Entwicklungsländer getragen. Es liegt im Interesse der Schweiz und dient ihrem Ansehen in den internationalen Organisationen, wenn sich der Bund aktiv in die Vermittlung dieser schweizerischen Leistungen einschaltet.

Auch sonst arbeitet die Schweiz möglichst eng mit den internationalen Organisationen zusammen, insbesondere auf den Gebieten der gegenseitigen Information, der Forschung und des Erfahrungsaustausches.

5. Die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen erstreckt sich vor allem auf die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, auf das GATT und auf die OECD.

Die Schweiz pflegt auch den Kontakt mit einzelnen Geberländern, insbesondere auf den Gebieten der gegenseitigen Information, der Forschung und des Erfahrungsaustausches. Zu institutionalisierten, zwei- oder mehrseitigen Kontakten unter den Geberländern stellt sie sich positiv ein, sofern dadurch ihre unabhängige Stellung gegenüber den universellen internationalen Organisationen und gegenüber den Entwicklungsländern nicht beeinträchtigt wird.

## B. Schweizerische Organisationen

1. Die privaten schweizerischen Leistungen auf dem Gebiete der technischen Hilfe sind einerseits jene der Privatwirtschaft, andererseits jene der Hilfswerke. Den letzteren werden hier Kantone, Gemeinden und öffentliche Körperschaften gleichgestellt.

Als schweizerisches Hilfswerk kann auch der schweizerische Zweig eines internationalen privaten Hilfswerks gelten, sofern er eigene Rechtspersönlichkeit genießt.

2. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und schweizerischen Hilfswerken soll der sich in diesen manifestierende Helferwille des Schweizervolkes von Bundes wegen anerkannt und gefördert werden. Die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der technischen Hilfe erfährt hierdurch eine bessere Verankerung in weiten Kreisen unserer Bevölkerung.

3. Die Unterstützung der schweizerischen Hilfswerke erfolgt insbesondere in Form von Beiträgen für konkrete Projekte.

Der Beitragsempfänger soll nicht blosser Vermittler des Beitrags sein, sondern die Leitung des Projekts tatsächlich ausüben.

Beiträge werden in der Regel nur an Organisationen gewährt, die über praktische Erfahrungen in der Entwicklungsarbeit verfügen und sich darin bewährt haben. Ausnahmsweise können auch neue Organisationen oder bestehende Organisationen, welche

sich neuerdings mit Entwicklungshilfe befassen, einen Beitrag erhalten, wenn sie günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklungsarbeit mit sich bringen.

4. Projekte, für welche ein Beitrag gewährt wird, haben gewissen Minimalanforderungen zu entsprechen (s. Abschnitte IV und V).

5. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung, welche dem Projekt für die Entwicklung des Landes zukommt und nach der Eignung des Beitragsempfängers für die Durchführung des Projekts.

Der Beitragsempfänger hat einen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag an die Projektkosten aus eigenen Mitteln beizusteuern.

Der Beitrag kann in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen oder in Garantien bestehen.

Für gleichartige Projekte, wie etwa für den Einsatz von Freiwilligen, können anstelle von individuell bemessenen Beiträgen Pauschalbeiträge ausgerichtet werden.

6. Gewährt der Bund einen Beitrag für ein Projekt, so schliesst er mit dem Beitragsempfänger eine Vereinbarung, in welcher die Verwendung des Beitrags festgelegt wird. An die Gewährung des Beitrags können Bedingungen geknüpft werden.

Die Verantwortung für die Durchführung des Projekts liegt beim Beitragsempfänger. Der Bund kontrolliert die vereinbarte Verwendung des Beitrags.

7. Der Bund unterstützt die Tätigkeit gemeinnütziger schweizerischer Organisationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit auch dadurch, dass er mit ihnen den Informations- und Erfahrungsaustausch pflegt und ihnen, wo dies gewünscht wird, beratend zur Seite steht.

Der Bund begrüsst und fördert alle Bestrebungen für eine bessere Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Hilfswerke. Er begrüsst insbesondere den Zusammenschluss verwandter Organisationen in Dachorganisationen und ist bereit, mit diesen zusammenzuarbeiten.

### C. Bund

1. Bundesprojekte kommen in Frage, wenn eine direkte Zusammenarbeit mit der Regierung des Entwicklungslandes wünschbar erscheint oder wenn kein anderer geeigneter Träger das Projekt übernimmt.
2. Die Durchführung von Bundesprojekten liegt beim Dienst für technische Zusammenarbeit des Politischen Departements. Andere Bundesstellen können allenfalls zur Mitwirkung herangezogen werden.
3. Die Durchführung von Bundesprojekten kann einem Hilfswerk, das sich hierfür eignet, in Regie gegeben werden. Damit werden eine übermässige Ausdehnung des Verwaltungsapparates vermieden und der bestehende Apparat von Organisationen rationell verwendet. Gegenüber dem Entwicklungsland bleibt der Bund für solche Projekte verantwortlich. Intern richtet sich die Verantwortung für das Projekt nach der mit der durchführenden Organisation getroffenen Vereinbarung.

### III. Gegenstand der technischen Zusammenarbeit

#### A. Allgemeines

1. Technische Hilfe ist die Förderung der Entwicklungsländer durch die Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen. Es kann sich dabei um Ausbildung oder Beratung von Angehörigen der Entwicklungsländer, oder auch um direkte Durchführung von Entwicklungsaufgaben handeln.

2. Technische Hilfe kann gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgen.

Wo der Empfänger die nötige finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, erfolgt die technische Hilfe gegen Entgelt, sei es gegen bar oder auf Kredit. Die entgeltliche technische Hilfe ist in erster Linie Sache der Privatwirtschaft. Der Bund wird, wenn sich dies als nützlich erweist, die betreffenden privaten Leistungen vermitteln.

Die Leistungen des Bundes in der technischen Hilfe sind in der Regel unentgeltlich. Der Bund kann allerdings auch technische Hilfe gegen Kredit gewähren, z.B. wenn die Hilfe einem Unternehmen zugute kommt, das voraussichtlich Erträge abwirft, das aber keine privaten Geldgeber findet. Je nach Projekt sind allfällige Darlehen zu marktmässigen Bedingungen oder zu günstigeren als marktmässigen Bedingungen (niedriger Zins, Schonfristen, lange Amortisationsfristen, Rückzahlungen in lokaler Währung) zu gewähren. Wo besondere Verhältnisse es nahelegen, kann die technische Hilfe auch gegen die Uebernahme von Beteiligungen erfolgen.

Zinsen und Amortisationen aus solchen Darlehen und der Erlös aus dem Verkauf solcher Beteiligungen werden für neue Aktionen der technischen Zusammenarbeit verwendet.

Die Leistung des Bundes kann sich auf die Gewährung von Garantien beschränken, z.B. wenn ein Entwicklungsland einen schweizerischen Experten direkt engagiert und dieser eine Bundesgarantie für die ihm zugesicherten Leistungen des Entwicklungslandes verlangt.

3. Als Projekt bezeichnen wir jene Massnahmen, deren Finanzierung vom Projektträger übernommen wird.

Der Projektkredit ist ein dem Rahmenkredit anrechenbarer Betrag, der bei Bundesprojekten den voraussichtlichen Projektkosten, bei Beiträgen dem Anteil des Bundes an diesen Kosten entspricht.

4. Das Projekt kann sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzen, wie Einsatz von Personal (Experten, Freiwillige), Gewährung von Stipendien, Organisation von Kursen und Studienreisen, Erstellung von Bauten, Lieferung von Einrichtungen, Bereitstellung von Betriebskapital, Garantien.

Wird nur eines dieser Elemente verwendet, so spricht man von einem einfachen Projekt, werden mehrere verwendet, von einem kombinierten Projekt. Die kombinierten Projekte sind die Regel, da dabei alle zur Erreichung des gesteckten Zieles nützlichen Elemente verwendet werden. Die einfachen Projekte sind in der Regel kleinere Projekte, die zumeist im Anschluss an andere Projekte durchgeführt werden.

#### B. Stipendien, Kurse, Studienreisen

1. Durch Stipendien an Angehörige aus Entwicklungsländern soll diesen eine für die Entwicklung des Landes wichtige Ausbildung an bestehenden Ausbildungsstätten gegeben werden.

a) Der Ausbildung im Entwicklungsland ist, sofern geeignete Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, der Vorzug zu geben (die Schaffung solcher Ausbildungsmöglichkeiten ist eine der

wichtigsten Aufgaben der Entwicklungshilfe). Dort aber, wo die erforderlichen Ausbildungsstätten im Entwicklungsland fehlen, oder qualitativ und quantitativ nicht genügen, muss die Ausbildung in einem dazu geeigneten andern Entwicklungsland oder in der Schweiz (ausnahmsweise auch in einem andern entwickelten Land) erfolgen.

- b) Die Grundausbildung hat im Entwicklungsland zu erfolgen. Stipendien zur Ausbildung in der Schweiz sind nur zur Weiterbildung zu gewähren. Der Aufenthalt ausserhalb des Entwicklungslandes soll nur so lange dauern, wie zur Erreichung des gesteckten Zieles unbedingt erforderlich ist.
- c) Stipendien sind nur zu gewähren, wenn mit einem nützlichen Einsatz des Stipendiaten im Rahmen des Entwicklungsprogrammes seines Landes gerechnet werden kann. Stipendiaten, deren Einsatz im Entwicklungsland schon zum voraus feststeht, ist der Vorzug zu geben. Nach Abschluss des Stipendiums ist dafür zu sorgen, dass der Stipendiat den vorgesehenen oder sonst einen angemessenen Einsatz im Entwicklungsland erhält.
- d) Die Stipendiaten müssen sich verpflichten, nach der Ausbildung in das Entwicklungsland zurückzukehren, beziehungsweise bei Stipendien im Entwicklungsland dort zu bleiben.
- e) Bei Stipendien für eine Ausbildung in der Schweiz müssen genügend Sprachkenntnisse in einer der Landessprachen vorhanden sein. Ausnahmsweise kann das Stipendium die nötige Sprachausbildung einschliessen.
- f) Es müssen genaue und überprüfte Angaben über die bisherige Ausbildung und praktische Tätigkeit des Stipendiaten vorliegen.
- g) Grundlage des Stipendiums ist ein sachlich und zeitlich klar umschriebenes Ausbildungsprogramm, das den Fähigkeiten und dem Ausbildungsstand des Stipendiaten Rechnung trägt. Spätere Abänderung dieses Programms bedarf der Zustimmung des

Projektträgers. Die Ausbildung ist auf die praktischen Anforderungen auszurichten, denen der Stipendiat in seiner künftigen Tätigkeit zu genügen hat (kein unnötiges Spezialistentum; die schweizerischen Masstäbe sind oft nicht anwendbar).

- h) Bei längerer Dauer der Ausbildung in der Schweiz ist darauf zu achten, dass der Stipendiat seinen Kontakt mit der Heimat nicht verliert.
- i) Das Ausbildungsinstitut oder Unternehmen, das den Stipendiaten aufnimmt, hat eine Person zu bezeichnen, welche die Ausbildung des Stipendiaten überwacht und mit dem Projektträger Verbindung hält.
- j) Die zur Ausbildung in der Schweiz befindlichen Stipendiaten sollen nicht sich selbst überlassen werden. Es ist für ihre materiellen Bedürfnisse zu sorgen (z.B. Vermittlung von Wohnmöglichkeiten), ausserdem sind aber auch die menschlichen Kontakte mit schweizerischen Kreisen zu fördern. Sie sollen Einblick in unser Wesen und in unsere Institutionen erhalten. Der geistige Austausch soll dabei ein gegenseitiger sein.
- k) Der Stipendiat muss sich verpflichten, über den Gang seiner Ausbildung periodisch Bericht zu erstatten und am Ende der Ausbildung einen Schlussbericht einzureichen.
- l) Die Höhe der Stipendien ist von Fall zu Fall und so zu bemessen, dass sie die Kosten des Stipendiaten bei einer bescheidenen Lebensführung voll decken. Das Stipendium reduziert sich um die Beträge, die aufzubringen dem Stipendiaten, beziehungsweise seiner Regierung zugemutet werden kann. Das Stipendium reduziert sich auch um allfällige Entschädigungen für Arbeitsleistungen des Stipendiaten. Durch Kontakte mit anderen Stipendiengebern ist eine möglichst einheitliche Praxis in der Festsetzung der Höhe der Stipendien anzustreben.

## 2. Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz

fallen in der Regel in die Kompetenz des Eidg. Departements des Innern, welches sie aufgrund der Bundesbeschlüsse über die Ausrichtung solcher Stipendien erteilt. Soweit es sich um Studierende aus Entwicklungsländern handelt, ist mit dem Departement des Innern beziehungsweise mit der Eidg. Stipendienkommission eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.

Aus dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit können Hochschulstipendien gewährt werden, wenn

- das Stipendium Bestandteil eines kombinierten Projektes ist
- die Ausbildung nur teilweise an einer schweizerischen Hochschule erfolgt
- besondere Umstände die Ausrichtung eines Stipendiums durch das Eidg. Departement des Innern nicht erlauben. In diesem Falle erfolgt die Erteilung des Stipendiums im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement des Innern.

3. Die andersartigen Voraussetzungen, welche Stipendiaten aus Entwicklungsländern mitbringen, und ihre andersartigen Ausbildungsbedürfnisse lassen es bisweilen wünschbar erscheinen, Ausbildungskurse für sie zu organisieren. Solche Kurse drängen sich insbesondere dann auf, wenn eine grössere Anzahl Stipendiaten aus einem Lande oder aus Ländern mit ähnlichen Bedingungen die gleiche Ausbildung erhalten sollen und die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten zu wenig auf ihre Vorkenntnisse und Ausbildungsbedürfnisse zugeschnitten sind.

Ausbildungskurse sind wenn möglich ins Entwicklungsland zu legen. Werden sie in der Schweiz abgehalten, so sind sie wenn möglich im Rahmen bestehender Institutionen zu organisieren. Es können auch besondere Ausbildungszentren für Angehörige aus Entwicklungsländern geschaffen werden.

Die Auswahl der Kursteilnehmer erfolgt in der Regel durch Experten.

Das unter Ziff. 1 über die Stipendien Gesagte gilt analog auch für Ausbildungskurse.

4. Unter Studienreisen werden kurze Aufenthalte von Angehörigen aus Entwicklungsländern zu Beratungs- und Ausbildungszwecken verstanden. Die Kosten solcher Reisen können ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden. Es sind jedoch bei der Wahl solcher Projekte strenge Masstäbe anzulegen.

Die Finanzierung von Studienreisen kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Teilnehmer Persönlichkeiten in hoher Stellung oder Spezialisten sind, die sich nur für eine begrenzte Zeit frei machen können. Voraussetzung ist, dass das gesteckte Ziel in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit erreicht werden kann.

Für Studienreisen ist ein genaues, arbeitsintensives Programm aufzustellen, auf dessen Einhaltung die Teilnehmer zu verpflichten sind.

Es soll in der Regel ein Zusammenhang mit laufenden oder in Aussicht genommenen Aktionen der schweizerischen Entwicklungshilfe bestehen.

5. Die technische Hilfe kann auch, ohne dass ein finanzieller Beitrag gewährt wird, in der Vermittlung von Ausbildungsmöglichkeiten, in der Betreuung von Stipendiaten internationaler Organisationen oder ausländischer Organisationen, in der Aufstellung von Programmen für Studienreisen, in der Vermittlung von Kontakten und ähnlichem bestehen.

6. Die Anwesenheit von Angehörigen aus Entwicklungsländern in der Schweiz ist, auch wo es sich nicht um Stipendiaten handelt, nach Möglichkeit zu nutzen, um ihnen Kenntnisse zu vermitteln, die für die Entwicklung ihres Landes wertvoll sind, und um das gegenseitige Verständnis zwischen der Schweiz und ihrem Lande zu fördern.

### C. Einsatz von Personal

1. Einer der wichtigsten Gegenstände der technischen Zusammenarbeit ist der Einsatz in Entwicklungsländern von ge-

eignetem Personal mit konkreten Aufträgen. Die Aufgabe dieses Personals kann bestehen in der Beratung von Behörden oder privaten Institutionen des Entwicklungslandes, in der Ausbildung von einheimischem Personal innerhalb öffentlicher oder privater Ausbildungsinstitute oder auch ausserhalb solcher Institute, oder in der direkten Durchführung von Entwicklungsaufgaben, unter Umständen auch innerhalb der Verwaltung des Entwicklungslandes.

Als Experten bezeichnen wir sämtliches Personal im Projekteinsatz, ausgenommen die Freiwilligen (für diese siehe Ziffer 11), unabhängig von ihrem Ausbildungsniveau und ihrem Spezialistentum und inbegriffen allfälliges Hilfspersonal.

2. Bei der Auswahl des Experten oder Freiwilligen ist vom Projekt ausgehend das geeignete Personal und nur ausnahmsweise vom verfügbaren Personal ausgehend ein geeignetes Projekt zu suchen.

3. An das Projektpersonal müssen hohe Anforderungen gestellt werden. Der Betreffende muss nicht nur über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Er muss geistig beweglich sein, sich mit einem gewissen Idealismus seiner Mission annehmen und bereit sein, allerhand Mühsal und Risiken auf sich zu nehmen. Ferner muss er die nötigen Kenntnisse über das Entwicklungsland haben und über das in der Entwicklungsarbeit nötige menschliche Verständnis verfügen. Pioniereigenschaften sind wichtig, aber noch wichtiger ist die Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Der Entwicklungshelfer hat der Bevölkerung des Entwicklungslandes mit Takt zu begegnen und durch sein Vorbild deren Achtung zu erwerben. Er hat die Sitten des Landes zu achten und einen Lebensstandard zu halten, der sich von dem der umgebenden Bevölkerung nicht übermässig abhebt.

4. Die Rekrutierung des erforderlichen Personals ist der Schlüssel zum Erfolg unserer Projekte in Entwicklungsländern.

- 23 -

Bei den unselbständig Erwerbenden besteht die Schwierigkeit in der Beurteilung durch den Arbeitgeber, die für diesen oft ein Opfer bedeutet. Ausser der Beurteilung sollte der Entwicklungshelfer meist auch die Zusicherung erhalten, dass er nach Vollendung seiner Mission an seinen früheren Arbeitsplatz zurückkehren kann, dass seine Karriere unter seiner Abwesenheit nicht leidet und er auch sonst keine Nachteile auf sich zu nehmen hat (z.B. hinsichtlich Pensionsanspruch). Es gehört zu den Aufgaben des Dienstes für technische Zusammenarbeit, bei den Arbeitgebern um Verständnis zu werben. Der Bund soll hierin als Arbeitgeber vorbildlich sein, um Kantone, Gemeinden und Privatwirtschaft zur Nachahmung anzuspornen.

Das ins Ausland zu entsendende Personal ist auf seine gesundheitliche Eignung zu prüfen. Den Fragen des Versicherungsschutzes ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

5. Die Ausbildung des Projektpersonals vor und während des Einsatzes ist sehr wichtig. Die beruflichen Kenntnisse sind im Hinblick auf die andersartigen Verhältnisse im Entwicklungsland zu ergänzen, die sprachlichen Kenntnisse sind zu erweitern. Ausserdem soll das Projektpersonal mit den allgemeinen Verhältnissen im Einsatzland vertraut gemacht werden (politisch, sozial, wirtschaftlich, kulturell, hygienisch, usw.). Es soll Problematik, Methoden und Technik der Entwicklungshilfe kennen und einen Ueberblick darüber haben, was an Entwicklungsarbeit in seinem Einsatzgebiet getan wird. Zu dieser allgemeinen Vorbereitung kommt dann die spezielle Vorbereitung für das Projekt.

Die beste Art der Vorbereitung sind Ausbildungskurse von kürzerer oder längerer Dauer. Es ist aber nicht möglich, alle Experten an Kursen teilnehmen zu lassen und auch nicht, alles Wünschbare in den Kursen zu behandeln. Deshalb sind auch andere Ausbildungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wie Verteilung von Literatur, von Expertenberichten, Bereitstellung von Sprachlehrmitteln, Kontakte mit früheren Experten, mit internationalen Organisationen,

mit wissenschaftlichen Instituten in der Schweiz und im Ausland.

6. Mit den Experten wird ein privatrechtlicher Dienstvertrag geschlossen, in der Regel auch wenn es sich um Personal des Bundes handelt (es wird zu diesem Zweck beurlaubt). Für die Dienstverträge gelten einheitliche Grundsätze, wobei für langfristige Missionen (in der Regel mehr als 3 Monate) weitgehend auf das Angestelltenrecht des Bundes und die Bestimmungen für das Personal der diplomatischen und konsularischen Posten abgestellt wird, freilich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Entwicklungsarbeit. Bei kurzfristigen Missionen tritt an die Stelle eines Gehaltes ein Taggeld.

Bei der Festsetzung der Gehälter oder Taggelder der Experten ist ihren Fähigkeiten, ihrer Verantwortung im Rahmen des Projektes und ihren bisherigen Arbeitseinkünften Rechnung zu tragen. Ferner sind die voraussichtlichen Auslagen und die allenfalls schwierigen Lebensbedingungen im Entwicklungsland zu berücksichtigen.

7. Der Einsatz des Projektpersonals erfolgt einzeln oder in Gruppen. Letzteres ist der Fall, wenn das Projekt verschiedener Spezialisten bedarf oder sein Umfang sonstwie mehrere Mitarbeiter verlangt (junior-Experten, Hilfspersonal). In diesen Fällen wird einer der Experten als Projektleiter bestimmt. Der Projektleiter wird in der Regel das Projekt an Ort und Stelle leiten. Es ist aber auch möglich, dass ein schwer abkömmlicher Projektleiter das Projekt teilweise aus der Ferne leitet und inzwischen ein anderer Experte an Ort und Stelle die Verantwortung übernimmt.

8. Eine dauernde Anwesenheit des Experten im Entwicklungsland ist nicht in allen Fällen nötig. Der mehrstufige Experteneinsatz (Vorbereitungsmission, Hauptmission, Kontrollmission) ist deshalb oft rationell.

9. Die Aufgaben des einzelnen Experten werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

10. Ueber den Verlauf des Projektes ist vom Einzelexperten oder Projektleiter regelmässig Bericht zu erstatten. Am Schluss ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen, der ausser der Abwicklung des Projektes und den erzielten Ergebnissen auch Empfehlungen für künftige Aktionen enthält.

11. Die Freiwilligen unterscheiden sich von den Experten dadurch, dass sie auf ein eigentliches Gehalt verzichten. Dagegen erhalten sie Entschädigungen für ihre effektiven Auslagen bei bescheidener Lebensführung, und nach Beendigung ihrer Mission wird ihnen eine Rücklage ausbezahlt, die ihnen die Rückkehr ins normale Berufsleben erleichtern soll.

Bei den Freiwilligen handelt es sich vor allem um jüngere tüchtige Berufsleute, die sich aus Idealismus für Entwicklungsarbeit interessieren und, nach strenger Auswahl, als dafür geeignet befunden werden. Durch einen längeren Ausbildungskurs soll diese Eignung noch verstärkt werden.

Die Tätigkeit eines Freiwilligen unterscheidet sich dadurch von derjenigen eines Experten, dass er in der Regel einen engeren Kontakt mit den unteren Schichten der Bevölkerung des Entwicklungslandes hat, Im übrigen kann sie sich mit der Tätigkeit eines Experten decken. Ausnahmsweise können Experten und Freiwillige im gleichen Projekt tätig sein. Experten sind in der Regel nur dort einzusetzen, wo keine geeigneten Freiwilligen zur Verfügung stehen.

Der Freiwillige hat sich in der Regel für zwei Jahre zu verpflichten (Ausbildungskurs inbegriffen). Das Aufgebot in den Ausbildungskurs erfolgt erst, wenn der künftige Einsatz des Freiwilligen feststeht.

Ziff. 1 - 10 gelten analog auch für die Freiwilligen.

12. An Stelle von Experten, mit denen der Bund einzelne Verträge schliesst, kann eine Firma ganz oder teilweise mit der Projektdurchführung betraut werden. Solche Aufträge sind dann angezeigt, wenn es sich um die Arbeit eines Teams von Spezialisten handelt, über die eine einzelne Firma verfügt oder wenn sonstwie

die Beauftragung einer Firma rationeller ist als die Anstellung einzelner Fachleute.

13. Schweizerische Experten und Firmen können sich auch durch die Entwicklungsländer direkt mit Aufgaben betrauen lassen. Sofern es sich um Aufgaben handelt, die für die Entwicklung des Landes von Bedeutung sind, wird der Bund allfällige Kandidaten vermitteln. Das vom Entwicklungsland gezahlte Gehalt kann gegebenenfalls durch einen Zuschuss aus Mitteln der technischen Zusammenarbeit ergänzt werden. Der Bund kann auch dem Betreffenden die vom Entwicklungsland zugesicherten Leistungen garantieren.

#### D. Sachleistungen

1. Die technische Zusammenarbeit kann oft nicht ohne gewisse Sachleistungen erbracht werden. Es handelt sich um Ausbildungsmaterial, Demonstrationsmaterial, Fachliteratur, ferner um Werkzeuge, Instrumente, Maschinen, in deren Handhabung die auszubildenden Angehörigen von Entwicklungsländern eingeführt werden sollen oder die für die Arbeit der Experten nötig sind.

Ferner kann es sich als notwendig erweisen, gewisse Bauten zu erstellen und einzurichten oder das für den Betrieb einer Ausbildungs- oder Produktionsstätte notwendige Betriebskapital bereitzustellen.

2. Das zu Liefernde Material muss in der Benützung und im Unterhalt so einfach sein, dass es nach erfolgter Anlernung vom einheimischen Personal verwendet werden kann. Es soll kein Material geliefert werden, dessen zweckbestimmte fachgemässe Verwendung und dessen Unterhalt nicht sichergestellt ist.

3. Bauten sollen einfach sein und als Vorbilder dienen können. Es ist eine vernünftige Mischung von einheimischer Bautradition und modernen Errungenschaften im Bauwesen anzustreben. Es sind wenn immer möglich lokale Baumaterialien zu verwenden.

4. Das gelieferte Material und die Bauten bleiben vorerst, wenn nichts anderes bestimmt wird, im Eigentum des Projektträgers. Es wird in der Regel im geeigneten Zeitpunkt an die Partnerorganisation des Entwicklungslandes übertragen.

#### E. Technische Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Da die technische Zusammenarbeit historisch gesehen aus der humanitären Hilfe hervorgegangen ist, ergibt sich die Notwendigkeit der Abgrenzung der beiden Gebiete. Sie ergibt sich aus dem Umstand, dass ein besonderer Rahmenkredit für die humanitäre Hilfe (Rahmenkredit zur Weiterführung der internationalen Hilfswerke) besteht, der von der Abteilung für internationale Organisationen verwaltet wird.

Die humanitäre Hilfe ist vor allem Nothilfe. Als solche ist sie auf die Linderung eines Notzustandes gerichtet, wie er insbesondere durch Naturkatastrophen, Krieg, politische Verfolgung (Flüchtlinge), Epidemien, Missernten entstehen kann.

Wo die Not dagegen einen dauernden Charakter hat, muss ihr mit Massnahmen der Entwicklungshilfe, d.h. mit Hilfe zur Selbsthilfe begegnet werden. Die technische Zusammenarbeit ist somit im Gegensatz zur humanitären Hilfe eine Hilfe mit langfristiger, dauerhafter Wirkung. Ihr Ziel ist nicht das rasche spontane Eingreifen in Notsituationen, sondern die allgemeine Hebung des wirtschaftlichen und sozialen Standards der Bevölkerung.

In der Praxis ist freilich die Abgrenzung nicht immer leicht. Es wird in solchen Fällen entscheidend sein, ob Elemente der Nothilfe oder solche der Entwicklungshilfe überwiegen.

#### F. Technische Zusammenarbeit und Nahrungsmittelhilfe

Die Nahrungsmittelhilfe ist insofern Nothilfe, als sie der Linderung von Hungersnot dient. Zuständig ist primär die Abteilung für internationale Organisationen.

- 28 -

Da aber, langfristig gesehen, Hunger und Unterernährung nicht durch die Verteilung von Lebensmitteln verhindert werden können, sondern dazu vor allem Massnahmen zur Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion, zur Vorratshaltung und gegen den Verderb von Nahrungsmitteln, sowie allenfalls zur Eindämmung einer übermässigen Bevölkerungsvermehrung notwendig sind, soll die Nahrungsmittelhilfe wenn möglich in den Dienst entsprechender Entwicklungshilfe gestellt werden. Dies kann geschehen durch Abgabe von Nahrungsmitteln in Entwicklungsprojekten, z.B. zur Entlohnung von Arbeitskräften, oder durch Verkauf von Nahrungsmitteln, wobei der Erlös für Entwicklungsprojekte eingesetzt wird.

#### G. Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe

Insofern die technische Hilfe mit einer Entlastung der Finanzen des Entwicklungslandes verbunden ist, kann sie als Finanzhilfe in einem weitesten Sinne angesprochen werden. In einem engeren Sinne bezeichnet man aber als Finanzhilfe jene Massnahmen zur Behebung des Mangels an Kapital in Entwicklungsländern, die nicht im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen stehen. Für die Finanzhilfe ist primär die Handelsabteilung zuständig.

Wird vom Bund aus einem andern Kredit als dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit eine Finanzhilfe für ein bestimmtes Projekt gewährt, die im Zusammenhang mit Massnahmen der technischen Hilfe für das betreffende Projekt steht, die ihrerseits aus dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit finanziert werden (Beispiel: Konsortialkredit Türkei/Milchwirtschaftsprojekt Kars-Istanbul), so erweist es sich als zweckmässig, die Durchführung der gesamten Hilfe für das betreffende Projekt dem Delegierten für technische Zusammenarbeit anzuvertrauen.

#### H. Technische Zusammenarbeit und Wissenschaft

Mit zunehmender Erkenntnis, dass es sich bei der Entwicklungshilfe um eine langfristige Aufgabe handelt, und mit zu-

nehmender Bedeutung der Entwicklungshilfe im Rahmen der Aussenpolitik der entwickelten Länder, wächst das Bedürfnis nach besserer wissenschaftlicher Fundierung der Entwicklungsarbeit. Dilettantismus bedeutet auch hier Vergeudung. Die Bestrebungen, das komplexe Gebiet der Entwicklung und der Entwicklungshilfe in seinen zahlreichen Aspekten zu studieren und die gewonnenen Erkenntnisse an diejenigen zu vermitteln, welche in der Entwicklungsarbeit stehen, sind deshalb zu unterstützen. Eine wichtige Rolle kommt dabei unseren Hochschulen, spezialisierten Instituten und wissenschaftlichen Vereinigungen zu. Vor allem gilt es, die Koordination der Bestrebungen innerhalb der Schweiz, aber auch im Verhältnis zum Ausland und zu internationalen Organisationen, auszubauen. Wissenschaftliche Arbeiten, die für die Entwicklungshilfe von praktischer Bedeutung sind, sollen durch finanzielle Beiträge aus dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit gefördert werden, soweit ihre Förderung nicht in den Bereich des Nationalfonds für Forschung fällt.

Das Interesse der aufkommenden akademischen Generation an Problemen der Entwicklungshilfe ist nach Möglichkeit zu wecken, denn aus ihr rekrutieren sich die künftigen Experten. Dies bedingt einen Ausbau nicht nur der Forschungs- sondern auch der Lehrtätigkeit. Massnahmen auf diesem Gebiet bedürfen der Absprache mit dem Eidg. Departement des Innern, mit der Hochschulkonferenz, dem Wissenschaftsrat und dem Nationalfonds für Forschung. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Schaffung eines schweizerischen Instituts für Entwicklungshilfe weiter zu verfolgen.

#### IV. Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

1. Entwicklungshilfe darf nicht eine einseitige Handlung der entwickelten Länder sein. Nur als Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsland kann sie die erhofften Früchte tragen. Man muss sich bei aller Entwicklungsarbeit bewusst sein, dass die Hauptanstrengung vom Entwicklungsland selbst kommen muss. Sie kann ihm von den entwickelten Ländern nicht abgenommen werden.

2. Die Schweiz will sich mit ihren Hilfsprojekten nicht aufdrängen und sich nicht in interne Angelegenheiten der Entwicklungsländer einmischen. Die einzelnen Projekte erfolgen deshalb mit Zustimmung der Regierung des Entwicklungslandes. Dies gilt nicht nur für Bundesprojekte, sondern auch für Projekte von Organisationen, an die der Bund einen Beitrag gewährt.

Bei einem dezentralisierten Aufbau des Staates ist auch die Zustimmung der lokalen autonomen Behörden einzuholen.

Die Zustimmung darf dann als vorhanden gelten, wenn die Regierung offiziell von dem Projekt in Kenntnis gesetzt wurde und aus ihrem Verhalten nicht auf eine Ablehnung geschlossen werden muss.

3. Das Entwicklungsland hat bei der Beschaffung der Unterlagen zur Ausarbeitung der Projekte behilflich zu sein. Durch Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsland soll erreicht werden, dass sich die Projekte möglichst gut in die Entwicklungspläne des Landes einfügen. Die eigenen Massnahmen des Entwicklungslandes sollen ihrerseits den Projekten der schweizerischen technischen Zusammenarbeit Rechnung tragen, sie unterstützen und ergänzen.

4. Bei der Durchführung der Projekte hat das Entwicklungsland jene Erleichterungen zu gewähren, die man von ihm erwarten kann, wie z.B. Steuerfreiheit für unser Personal, Zollfreiheit für Sachlieferungen.

5. Den Leistungen der Schweiz sollen Leistungen des Entwicklungslandes gegenüberstehen. Die Leistungen des Entwicklungslandes können von der Regierung oder von privater Seite kommen.

Die Höhe der Leistungen des Entwicklungslandes richtet sich nach dessen Leistungsfähigkeit. Von besser situierten Entwicklungsländern müssen grössere Eigenleistungen verlangt werden.

Der Beitrag des Entwicklungslandes wird in der Regel in Sach- und Dienstleistungen und in der ganz oder teilweisen Bestreitung der Kosten in lokaler Währung bestehen. Es sind aber auch andere Formen des Beitrages denkbar, wie z.B. Garantie eines schweizerischen Darlehens durch den Staat.

6. Ueber die Durchführung von Bundesaktionen wird in der Regel mit dem Entwicklungsland eine Vereinbarung (Projektabkommen) geschlossen, in welcher die beiderseits zu erbringenden Leistungen und die Zusammenarbeit bei der Abwicklung des Projektes im einzelnen festgelegt werden.

Auch über Projekte schweizerischer Organisationen, an welche der Bund einen Beitrag gewährt, können solche Abkommen geschlossen werden. Ausserdem fördert der Bund den Abschluss von Vereinbarungen der betreffenden Organisationen mit dem Entwicklungsland über das Projekt.

Die Form des Projektabkommens richtet sich nach den Umständen: Es kann sich um mündliche Vereinbarungen (durch Memorandum festgehalten) um Notenwechsel oder um formelle Abkommen handeln.

7. Nimmt die technische Zusammenarbeit mit einem Entwicklungsland einen gewissen Umfang an, so ist der Abschluss eines Rahmenabkommens erwünscht. Das Rahmenabkommen enthält die für die einzelnen Projekte gemeinsam geltenden Bestimmungen der Zusammenarbeit. Das Rahmenabkommen findet nur insofern Anwendung, als ihm konkrete Projekte ausdrücklich unterstellt werden.

8. Obwohl die Schweiz nicht allen Entwicklungsländern eine substantielle technische Hilfe bringen kann, ist sie bereit, mit allen in Frage kommenden Entwicklungsländern, welche dies wünschen, eine Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zu treffen, in der sie wohlwollende Prüfung allfälliger Hilfsgesuche im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zusagt. Ohne dass solche Vereinbarungen eine rechtliche Verpflichtung schaffen, werden sie dazu führen, gelegentlich mindestens ein kleineres oder mittleres Projekt im betreffenden Land durchzuführen. Solche Vereinbarungen können mit Handelsabkommen und Abkommen über den Schutz schweizerischer Investitionen verbunden werden.

## V. Kriterien der Projektwahl

### A. Anforderungen an das Entwicklungsland

1. Als Entwicklungsland hat ein Land mit einem relativ tiefen wirtschaftlichen sozialen Standard zu gelten, das nicht in der Lage ist, diesen Standard aus eigener Kraft in angemessener Weise zu heben.

Die technische Hilfe kommt in der Regel nur unabhängigen Ländern zugute.

Es entspricht dem Postulat der Universalität der Aussenbeziehungen der Schweiz und dem unpolitischen Charakter der schweizerischen Entwicklungshilfe, dass die Schweiz kein Entwicklungsland, das eine Zusammenarbeit mit ihr wünscht, von der Entwicklungshilfe ausschliesst.

2. Erfordernis für eine Entwicklungshilfe ist, dass das Entwicklungsland eine Politik verfolgt, die günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Landes schafft.

Zur Erläuterung dieses Grundsatzes ist zu sagen, dass es politisch verschiedene Wege gibt, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines Landes zu schaffen. Es hat nicht die Meinung, dass wir hier doktrinär vorgehen, indem wir einzelne Wege begünstigen, andere dagegen verurteilen. Der Grundsatz will nur besagen, dass wir solchen Entwicklungsländern nicht helfen, in welchen die Entwicklungsprobleme zugunsten anderer politischer Zielsetzungen in krasser Weise vernachlässigt werden.

3. Länder, mit denen die Schweiz weder diplomatische noch konsularische Beziehungen unterhält, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Bestehen wegen unerledigter schweizerischer Forderungen im Verhältnis zu einem Entwicklungsland gewisse Spannungen,

so wird hinsichtlich neuer Entwicklungsprojekte Zurückhaltung geübt. Angefangene Entwicklungsprojekte sollen jedoch wenn möglich zu Ende geführt werden.

4. Die technische Hilfe der Schweiz kann sich nicht gleichmässig auf alle Entwicklungsländer verteilen. Sie würde sich dadurch in einer Weise verzetteln, dass ihre Wirksamkeit in Frage gestellt wäre. Es müssen deshalb gewisse Schwerpunkte gebildet werden.

Als Schwerpunktländer kommen in Frage:

- a) Länder, die sich in der technischen Zusammenarbeit als besonders kooperativ erweisen.
- b) Länder mit besonders tiefem Lebensstandard, welche deshalb technische Hilfe besonders benötigen.
- c) Länder mit einer aktiven und aufgeschlossenen Schweizerkolonie.
- d) Länder, mit denen die Schweiz einen regen wirtschaftlichen Austausch pflegt oder enge kulturelle Beziehungen unterhält.
- e) Länder, deren Kleinheit erlaubt, dass mit den beschränkten Mitteln, die zur Verfügung stehen, ein massgebender Einfluss auf die Entwicklung des Landes ausgeübt werden kann.

5. Die Schwerpunktbildung nach obigen Kriterien erfolgt nicht nach einem vorgefassten Plan, sondern aufgrund konkreter Projekte. Es kann deshalb zu Verschiebungen von Schwerpunkten kommen.

Die Schwerpunktbildung darf nicht als absolute Forderung aufgefasst werden, denn alle Entwicklungsländer, welche günstige Voraussetzungen für eine Entwicklungshilfe bieten, sollen in den Genuss einer gewissen bilateralen technischen Zusammenarbeit mit der Schweiz kommen können.

Eine gewisse Streuung der technischen Zusammenarbeit drängt sich insbesondere bei den Beiträgen an private Hilfswerke auf, deren bisherige Tätigkeit meist Ausgangspunkt für die zu unterstützenden Projekte ist.

## B. Anforderungen an die Projekte

1. Die Projekte sollen sich in den Entwicklungsplan (wo kein solcher vorhanden ist, die Entwicklungspolitik) des Landes eingliedern. Es soll ihnen im Rahmen der Entwicklung des Landes eine hohe Priorität zukommen.

2. Die Projekte sollen mit anderen Aktionen auf dem betreffenden Sachgebiet, und zwar nicht nur mit solchen schweizerischer Herkunft, sondern auch mit Aktionen internationaler Organisationen, mit Aktionen anderer Geberländer und mit den eigenen Aktionen des Entwicklungslandes koordiniert werden. Insbesondere bei kleinen und mittleren Aktionen ist es wichtig, dass sie in einen grösseren Rahmen hineingestellt werden, da sonst zu befürchten ist, dass ihre Wirkung verpufft.

3. Projekten mit einer grossen Ausstrahlung, d.h. mit ausgedehnten Wirkungen ist der Vorzug zu geben vor Projekten, die nur einem kleinen Kreise zugute kommen.

4. Das Schwergewicht soll auf Projekten liegen, bei denen eine umfassende Hilfe erbracht wird, welche auch genügend langfristig ist, um einen entscheidenden Einfluss auf einem bestimmten Sektor der Entwicklung auszuüben.

Dieser Grundsatz bedeutet nicht, dass gut durchdachte kleine Projekte ausgeschlossen werden. Diese können nicht nur den Ansatzpunkt für eine spätere Ausdehnung bilden, sondern in sich wertvoll sein, wenn sie als Beispiel zu dienen vermögen. Kleine Projekte verlangen indessen, wenn sie isoliert dastehen, meist eine ebenso intensive Betreuung wie grosse und der Anteil der Verwaltungskosten an den Projektkosten ist entsprechend gross.

5. Beratungsprojekte sind nur durchzuführen, wenn gute Aussicht besteht, dass die Ratschläge unserer Experten auch befolgt werden, beziehungsweise dass die nötigen finanziellen Mittel und andern Voraussetzungen für die Anwendung solcher Ratschläge vorhanden sind.

6. Was für Projekten in sachlicher Beziehung Priorität zukommen soll, ist nicht für alle Länder gleich zu beantworten. Die Entwicklung des Landes soll eine harmonische sein und von den vorhandenen Gegebenheiten ausgehen. Soziale und wirtschaftliche Entwicklung müssen Hand in Hand vor sich gehen.

Auf allen Sachgebieten hat die Ausbildung der einheimischen Kader aller Stufen im Vordergrund zu stehen.

Solange die Probleme des Hungers und der Unterernährung nicht gelöst sind, und da für die meisten Entwicklungsländer die Landwirtschaft noch für längere Zeit die wichtigste Grundlage ihrer Wirtschaft sein wird, liegt eine der Prioritäten bei den Landwirtschaftsprojekten (inkl. Verarbeitung und Kommerzialisierung landwirtschaftlicher Produkte).

Neben der Förderung der Landwirtschaft hat, angepasst an den Stand der Entwicklung des Landes, die Industrialisierung einherzugehen, mit Aufbau von unten (Gewerbe - Kleinindustrie - Grossbetriebe).

Dem tertiären Sektor, insbesondere dem nationalen und internationalen Handel und den damit zusammenhängenden Branchen (Transport, Banken, Tourismus, usw.), sowie dem Aufbau der staatlichen Verwaltung ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Die Projekte sollen der Bevölkerung möglichst ohne Unterschied hinsichtlich politischer, religiöser oder rassischer Zugehörigkeit zugute kommen.

8. Die Projekte müssen dem Entwicklungsstand des betreffenden Landes entsprechen. Es kann sich deshalb nicht darum handeln, schweizerischen Standard auf die Entwicklungsländer zu übertragen. Auf Luxus- und Prestigeprodukte ist zu verzichten. Nur was den geistigen, physischen und sozialen Voraussetzungen der Bevölkerung, für die das Projekt bestimmt ist, entspricht, ergibt ein Projekt, das Erfolg haben kann.

9. Der Vorzug ist Projekten zu geben, die sich auf Sachgebiete beziehen, auf denen die Schweiz traditionell besonders leistungsfähig ist. Auf diese Weise ergibt sich eine sachliche Konzentration der technischen Zusammenarbeit, die eine rationellere Arbeitsweise erlaubt als wenn wir auf zu vielerlei verschiedenen Sachgebieten tätig werden. Die Bildung sachlicher Schwerpunkte soll indessen nicht starr gehandhabt werden, wenn günstige Voraussetzungen für andere Sachgebiete vorliegen, z.B. wenn eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht oder ein politisch heikler Einsatz einen Angehörigen eines neutralen Landes verlangt.

10. Die Projekte müssen zeitlich begrenzt sein. Ihre allfällige Weiterführung durch die Entwicklungsländer muss von Anfang an ins Auge gefasst werden und es müssen Massnahmen vorgesehen sein, die diese Weiterführung ermöglichen.

#### C. Zusammenarbeit mit der schweizerischen Wirtschaft

1. Das private Unternehmertum, das einheimische wie das ausländische, spielt in der Wirtschaft der Entwicklungsländer in vielen Fällen eine bedeutende Rolle. Seine Förderung ist deshalb ein wichtiges Element der Entwicklungshilfe.

Das trifft besonders für die schweizerische Entwicklungshilfe zu, weil hier die privatwirtschaftliche Komponente sehr ausgeprägt ist, während die staatliche Komponente sich bis jetzt in einer bescheidenen Grössenordnung hält. Durch Förderung der privatwirtschaftlichen Entwicklungshilfe kann der Staat unter Umständen eine grössere Wirkung erzielen als mit eigenen Aktionen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang: die Exportrisikogarantie, eine allfällige Investitionsrisikogarantie, an schweizerische Leistungen gebundene staatliche Finanzhilfe usw.

Auf jenen Gebieten, wo nach schweizerischer Auffassung die Privatwirtschaft bessere Erfolge verspricht, soll die

staatliche Entwicklungshilfe Zurückhaltung üben und sich auf eine Förderung der Voraussetzungen beschränken, unter denen sich die Privatwirtschaft am besten entwickeln kann.

2. Schweizerische Unternehmen haben auch auf dem Gebiet der Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen an die Entwicklungsländer von jeher Bedeutendes geleistet. Es handelt sich für den Bund nicht nur darum, seine eigenen Leistungen mit denjenigen der Privatwirtschaft zu koordinieren, sondern deren Kapazität für die Entwicklungshilfe des Bundes zu nützen.

Schweizerische Unternehmen können freilich nicht wie Hilfswerke Bundesbeiträge erhalten. Ihre Tätigkeit kann aber im einen oder andern Fall über das hinaus, was das geschäftliche Interesse dieser Unternehmen gebietet, durch den Bund erweitert werden.

3. In Frage kommen insbesondere der Ausbau von Institutionen zur beruflichen Ausbildung Angehöriger von Entwicklungsländern und die Gewährung von Stipendien zum Besuch dieser Institutionen, seien sie nun in der Schweiz oder im Entwicklungslande selbst gelegen. Insbesondere letztere sind unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungshilfe zu fördern.

In Frage kommen ferner Aufträge an schweizerische Beraterfirmen, sowie Projekte im Anschluss an Produktions- und Forschungsinstitutionen schweizerischer Unternehmungen in Entwicklungsländern.

4. Bei dieser Zusammenarbeit mit der schweizerischen Wirtschaft hat das Interesse des Entwicklungslandes und nicht das geschäftliche Interesse der schweizerischen Wirtschaft im Vordergrund zu stehen. Es gelten insofern die gleichen Grundsätze für die Projektwahl wie für die übrigen Bundesprojekte. Wo aber das Interesse des Entwicklungslandes an dem Projekt eindeutig gegeben ist, kann auch das Interesse der schweizerischen Wirtschaft mitberücksichtigt werden.

## VI. Arbeitsweise des Delegierten für technische Zusammenarbeit

### A. Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung

1. Der Delegierte des Bundesrates für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist für die gesamte Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der technischen Hilfe zuständig.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Gewährung von Stipendien an Studierende aus Entwicklungsländern in der Schweiz, für die das Eidgenössische Departement des Innern zuständig ist (s. III B 2).

2. Für die allgemeinen Belange der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen ist die Abteilung für Internationale Organisationen zuständig.

Für das "Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen" ist der Dienst für technische Zusammenarbeit die zuständige Fachabteilung.

Soweit sich internationale Organisationen mit technischer Hilfe an Entwicklungsländer befassen, arbeitet der Delegierte eng mit den zuständigen Fachabteilungen der Bundesverwaltung zusammen, um gemeinsam mit ihnen die von der Schweiz einzunehmende Haltung festzulegen (z.B. mit der Handelsabteilung für UNCTAD, GATT, OECD, mit der Abteilung für Landwirtschaft für FAO, mit dem Gesundheitsamt für OMS, mit dem BIGA für die OIT usw.).

3. Der Delegierte ist innerhalb des Politischen Departements für alle Fragen der Entwicklungshilfe zuständig, also auch für Fragen der Finanzhilfe und solche der handelspolitischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, soweit solche Fragen das Politische Departement betreffen (s. Kompetenzkatalog des Politischen Departements).

4. Die Durchführung eines Bundesprojektes kann im Einvernehmen mit ihr einer Amtsstelle des Bundes übertragen werden, wenn hierfür Fachkenntnisse notwendig sind, über die der Delegierte nicht verfügt. In der Regel wird es aber genügen, dass sich der Delegierte von der zuständigen Fachstelle beraten lässt.

#### B. Abklärung von Projekten

1. Die Initiative für Projekte der technischen Zusammenarbeit kann vom Entwicklungsland, von internationalen Organisationen, von der Schweiz, von Organisationen oder Einzelpersonen, kurz von jedermann ausgehen.

2. Der Delegierte prüft alle an ihn gelangenden Vorschläge darauf hin, ob sie ins Programm der technischen Zusammenarbeit aufgenommen werden sollen. Das Programm der technischen Zusammenarbeit richtet sich nach dem jeweiligen von den Eidg. Räten bewilligten Rahmenkredit und hält sich an die in der Botschaft an die Räte erwähnten Linien.

3. Eine erste summarische Abklärung des Projektes (Vorabklärung) führt zum Entscheid des Delegierten, ob darauf eingetreten werden soll oder nicht. Wird darauf eingetreten, so wird im Programm ein entsprechender Betrag für das Projekt reserviert. Diese vorläufige Aufnahme eines Projektes ins Programm präjudiziert den Entscheid über das Projekt nicht. Sie ist indessen Voraussetzung für die Inangriffnahme der Detailabklärung.

4. Die Detailabklärung führt zu einem Antrag auf Gewährung eines entsprechenden Projektkredites an die hierfür zuständige Instanz (Bundesrat, Chef Politisches Departement oder Delegierter für technische Zusammenarbeit; siehe hierüber Artikel 5 der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 21. November 1967, BB1 1967 I 1170) oder zum Antrag auf Nicht-

berücksichtigung des Projektes. Da noch kein Projektkredit vorliegt, dürfen in dieser Phase keine Verpflichtungen eingegangen werden. Indessen ist mit allen zuständigen Stellen, sowie mit jenen Stellen Verbindung zu nehmen, die einen nützlichen Beitrag zur Beurteilung des Projektes leisten können, so auch mit dem Entwicklungsland, dessen Ansicht zu dem Projekt und dessen allfällige Mitwirkung zu eruieren sind, sowie mit unseren Botschaften.

5. Für jedes Projekt wird ein verantwortlicher Mitarbeiter (Projektbearbeiter) bezeichnet, dem später auch die Durchführung beziehungsweise Ueberwachung des Projektes obliegt.

6. Der Delegierte holt in allen Phasen des Projektes, vor allem aber in derjenigen der Projektabklärung den Rat der innerhalb und ausserhalb der Verwaltung stehenden Fachleute ein.

Das im Projekt einzusetzende Personal, insbesondere der künftige Projektleiter, ist möglichst frühzeitig zu den Vorarbeiten heranzuziehen.

7. Der Dokumentationsdienst des Delegierten ist so zu gestalten, dass er ein nützliches Arbeitsinstrument bei der Programmierung und Ausarbeitung der Projekte ist.

### C. Durchführung von Projekten

1. Mit der Gewährung des Projektkredites wird das Projekt endgültig ins Programm der technischen Zusammenarbeit aufgenommen. Dieser Entscheid soll nicht zu früh (wenn noch nicht alle wesentlichen Elemente vorliegen) und nicht zu spät (wenn es praktisch nicht mehr gut möglich ist, das Projekt abzulehnen, weil schon Erwartungen geweckt wurden) gefällt werden.

- 42 -

2. Bei Projekten, deren Entwicklung ungewiss ist, insbesondere bei Projekten, die sich über eine grössere Anzahl Jahre erstrecken, ist eine Unterteilung in Durchführungsphasen vorzunehmen. Der Projektkredit deckt in diesem Falle nur die jeweils nächste Phase. Die Phasen sind so zu wählen, dass das Projekt nach Beendigung der einzelnen Phase allenfalls abgebrochen werden kann.

3. Gestützt auf den Projektkredit schliesst der Delegierte die nötigen Vereinbarungen (mit dem Entwicklungsland, internationalen Organisationen, schweizerischen Organisationen usw.).

Er verfolgt die Abwicklung der Projekte aufgrund der Berichte der für die Durchführung verantwortlichen Organisation, beziehungsweise bei Bundesprojekten der Projektleiter, aufgrund der Berichte der schweizerischen Vertretungen und aufgrund gelegentlicher Inspektionsreisen.

4. Auch in der Durchführungsphase ist den Fragen der Koordination mit anderen Entwicklungsprojekten grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Projekte sind laufend daraufhin zu prüfen, ob sie in der ursprünglich festgelegten Art abgewickelt werden sollen, ob Einsparungen möglich sind und ob sie abgeändert oder ausgebaut werden sollen, um das gesteckte Ziel besser zu erreichen.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist den Massnahmen zu schenken, die einen sinnvollen Abschluss des Projektes ermöglichen. In engem Kontakt mit der Regierung und privaten Institutionen des Entwicklungslandes ist dafür zu sorgen, dass einheimische Kräfte die Aufgabe weiterführen und dass der Erfolg unserer Tätigkeit sichergestellt bleibt.

#### D. Erfolgsermittlung und Nachkontakte

1. Die Erfassung des Erfolges oder Misserfolges eines Projektes muss bei langfristigen Projekten schon während ihrer Durchführung einsetzen. Sie ist Bestandteil des Schlussberichtes über das Projekt, muss aber darüber hinaus auch nach Abschluss des Projektes weitergeführt werden, da sich sehr oft die vollen Wirkungen erst später zeigen.

2. Die Erfolgsermittlung soll wenn möglich nicht nur durch die unmittelbar Beteiligten erfolgen. Den schweizerischen Vertretungen im Ausland kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Darüber hinaus sind gegebenenfalls auch ausserhalb des Dienstes für technische Zusammenarbeit stehende Fachleute dafür heranzuziehen.

3. Die Erfolgsermittlung ist nicht nur Grundlage für die Rechenschaftsablage, sondern ihr Zweck besteht auch darin, Lehren für künftige Programme und Projekte zu ziehen. Ihre Ergebnisse dienen auch dem Erfahrungsaustausch mit andern interessierten Stellen.

4. Die anlässlich der Durchführung eines Projektes geschaffenen Kontakte mit dem Entwicklungsland sind auch nach Abschluss weiter zu pflegen. Diese Nachkontakte dienen der Sicherstellung des Erfolges der Projekte und können unter Umständen zu Ergänzungsprojekten führen.

#### E. Information

Als neue Tätigkeit des Bundes, die wenig mit den unmittelbaren Bedürfnissen unserer Bevölkerung zu tun hat, ist die technische Zusammenarbeit allerhand Missverständnissen ausgesetzt. Die Ansichten über sie sind teils zu optimistisch, unter Verkennung der Schwierigkeiten, teils zu pessimistisch, unter Verkennung ihrer Möglichkeiten und Erfolge. Der Dele-

- 44 -

gierte beschränkt sich deshalb nicht auf Rechenschaftsablage über seine Tätigkeit und auf Auskunfterteilung, sondern unternimmt aktive Information mit dem Ziel, das vorhandene Informationsbedürfnis zu befriedigen und klarere Vorstellungen über die Entwicklungshilfe und unsere Möglichkeiten zu schaffen.